

SATZUNGEN „VEREIN PFARRHEIM LEIFERS EO“

Art. 1 Sitz

Der „Verein Pfarrheim Leifers EO“ hat seinen Sitz in Leifers, Schuldurchgang Nr. 8. Eine etwaige Verlegung des Vereinssitzes wird von der Vollversammlung beschlossen.

Im Zuge der Reform gemäß GvD. 117/2017 geht der Verein in das staatliche Einheitsverzeichnis über und trägt die Bezeichnung **Verein Pfarrheim Leifers EO**.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der kulturellen, sportlichen und sozialen Belange der deutschsprachigen Bevölkerung von Leifers in seinem Einzugsgebiet. Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig aus und richtet sie an die gesamte Bevölkerung.

Art. 3 Tätigkeiten

Im Sinne Art. 5, Abs. 1 - GvD 117/2017. Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Der Verein übt weiter Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 GvD 117/2017 aus, welche nicht direkt mit der Haupttätigkeit verbunden sind.

Art. 4 Ziele

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke ausgerichtet. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein aus-geübt werden, sind ehrenamtlich. Ebenso werden die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen nur jene belegte Spesen rückvergütet werden, welche ihnen in der Ausübung der Tätigkeit im Interesse des Vereines entstanden sind.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Art. 5 Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede Person, jeder Verein, jeder Verband, jede Gruppe, oder Körperschaft werden, vorausgesetzt, dass sie die Ziele des Vereins laut Art. 2, und Art. 3 beachtet und sich dafür einsetzen.

Die Ansuchen um die Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand des Vereines gerichtet, der über den Antrag endgültig entscheidet. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in alle Vereinsbücher. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand wird innerhalb von 30 Tagen einen Termin vereinbaren an welchem das Mitglied am Sitz des Vereines Einsicht nehmen kann.



Art. 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Mitgliedsvereines;
- durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt wird;
- bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung.
- Bei Verstößen gegen das Statut oder Missachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Ruf oder das Ansehen des Vereines schädigt.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Schiedsgericht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Ausschlussschreibens Einspruch erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von 90 Tagen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder weder das Recht die geleisteten Beiträge zurückzufordern, noch irgendwelche andere Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu erheben.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder
- der Vereinsvorstand
- der Vorsitzende des Vereines
- Die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Art. 8 Vollversammlung

Die Vollversammlung der Mitglieder wird mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – welches jeweils am 31. Dezember endet – durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) und mit öffentlicher Bekanntgabe im Schaukasten am Sitz des Vereines, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung.

Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, muss ebenfalls die Vollversammlung einberufen werden.

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

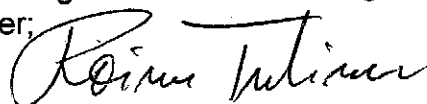
Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 9 Zuständigkeiten der Vollversammlung

Nach Vorgaben des Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors; sind ausdrücklich folgende Zuständigkeiten der Vollversammlung vorgesehen:

- a) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- c) die Genehmigung der Bilanz,
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;



- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Vollversammlung (oder einem anderen vom Statut vorgesehenen Vereinsorgan) ausgewählt wird; falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt. Der Vorstand kann mit Fachleuten, die für die Verwaltung des Vereines nützlich sind, bis zu den nächsten Wahlen erweitert werden. Diese Fachleute üben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht aus. Der Vorstand wählt innerhalb seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Ordentliche Verwaltung des „**Verein Pfarrheim Leifers EO**“
- Abschluss von Versicherungsverträgen
- Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung und einer Tätigkeitsvorschau
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Personen und für Vereine
- Erstellung und Abänderung der Hausordnung
- Weitere von diesen Satzungen vorgesehene Aufgaben
- Organisation und Veranstaltung von kulturellen bzw. Freizeittätigkeiten

Art. 12 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er kann im Rahmen der vom Vorstand oder der Vollversammlung erteilten Vollmachten, Entscheidungen im Namen des Vereines treffen und ihn bei eventuellen Gerichtsverfahren vertreten. Im Falle von Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden wird dieser durch den Stellvertreter vertreten.

Art. 13 Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die drei Jahre im Amte bleiben.



Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein und müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses. Zu diesem Zwecke müssen die Rechnungsprüfer zu jeder Sitzung des Ausschusses eingeladen werden und können zudem jederzeit in die Buchhaltung des Vereines Einsicht nehmen.

Art. 14 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten unter Mitgliedern und Organen des Vereines über Vereinsangelegenheiten werden dem Schiedsgericht übertragen.

Dieses besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei wählt je einen Schiedsrichter und der Dritte, der Zugleich Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist, wird von den beiden zuerst genannten gewählt.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Schiedsrichter anwesend sind.

Art. 15 Das Vermögen des Vereines

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände und Liegenschaften bilden das Vermögen des Vereines.

Solange der Verein besteht, ist das Vermögen dessen Eigentum und kann nicht an die Mitglieder aufgeteilt oder von ausscheidenden Mitgliedern eingefordert werden.

Art 16 Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereines

Für die Abänderung dieser Satzungen ist die außerordentliche Vollversammlung, an welcher wenigstens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen muss, zuständig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen für den Vorschlag stimmen.

Die Auflösung des Vereines kann nur von der außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. An der Vollversammlung muss die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung werden nach Abdeckung aller Verpflichtungen die verbleibenden Mittel eine andere Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Die Vollversammlung muss darüber verfügen und macht diesen Verein namhaft.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Auf alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Leifers, genehmigt in der Vollversammlung am 01. April 2019

